

Samtgemeinde Nenndorf

Landkreis Schaumburg

15. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

In § 6 Abs. 5 BauGB ist geregelt, dass der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen ist *„über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“*

1. Ziele und Zwecke der Planung

Die Planung dient insbesondere folgenden Zielen:

- a) Die Nutzung der Windenergie als regenerative Energiequelle soll aus Gründen des Klimaschutzes und aus energiepolitischen Erwägungen gefördert werden.
- b) Die Errichtung von Windenergieanlagen soll räumlich gesteuert und konzentriert werden, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Mit der Standortausweisung im Flächennutzungsplan ist eine Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle im Samtgemeindegebiet verbunden (gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).
- c) Zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sollen die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen einen ausreichenden Abstand zu Wohn- und Arbeitsstätten einhalten.
- d) Das charakteristische Landschaftsbild des Schaumburger Landes mit seiner besonderen Bedeutung auch für die Erholungsnutzung und den Fremdenverkehr soll in seiner regionstypischen Eigenart gesichert werden. Die Konzentrationszonen sollen die Errichtung von Windparks zulassen, um die angestrebte Konzentrationswirkung zu erreichen.
- e) Die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes und die Belange des Naturhaushalts sollen bei der Standortauswahl berücksichtigt werden.



2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Allgemeines / Angaben zum Untersuchungsumfang / Planungsvorgaben

Im Zuge des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens wurde gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches (§ 2a Nr. 2 BauGB) eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Als umwelterhebliches Abwägungsmaterial sind insbesondere der Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg (LRP Vorentwurf 2001) und der Landschaftsplan Samtgemeinde Nenndorf (1995) anzuführen. Weiterhin liegt seitens des Landkreises Schaumburg (untere Naturschutzbehörde) eine Karte „Bewertungsgrundlagen für die Windenergienutzung - Belange von Natur und Landschaft“ vor (v. LUCKWALD 2013).

Weiterhin liegen als Fachgutachten ein „Städtebauliches und landschaftsplanerisches Gutachten zur Windenergie-Konzeption Samtgemeinde Nenndorf“ (v. LUCKWALD 2014) sowie ein „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Windenergie-Konzeption Samtgemeinde Nenndorf“ (Stand: Nov. 2014 mit Ergänzungen im Feb. 2015; v. LUCKWALD 2014) vor. Im letztgenannten Gutachten sind alle durchgeführten Kartierungen dokumentiert.

Als Grundlage für die 15. Änderung des F-Planes sind umfangreiche Kartierungen der Artengruppen der Vögel und der Fledermäusen durchgeführt worden:

Es wurde eine Kartierung windenergiesensibler Brutvogelarten¹ in 9 Begehungen im Zeitraum Mai bis Juli 2012 durchgeführt.

Für die Rastvogelfauna ist ebenfalls eine Kartierung innerhalb der Samtgemeinde im Zeitraum September 2012 bis April 2013 in 21 Begehungen erfolgt.

Parallel werden in den Jahren 2012 bis 2014 Kartierungen von Brut- und Rastvögeln sowie von Fledermäusen durch Investoren durchgeführt, welche beabsichtigen, innerhalb der Teilgeltungsbereiche 1 und 2 die Errichtung von Windenergieanlagen zu beantragen. Diese Daten wurden in Anlehnung an die Erfassungsstandards des Niedersächsischen Landkreistages (NLT 2011²) erhoben. Die erhobenen Daten wurden für das Flächennutzungsplanverfahren ausgewertet. Die Vorgehensweise und die Ergebnisse dieser Kartierungen wurden zwischen den beteiligten Kartier- und Planungsbüros abgestimmt und ausgetauscht, so dass eine hohe Informationsdichte erreicht wurde.

Das Schutzgut Landschaftsbild wird auf der Grundlage von Ortsbegehungen und vorhandener Unterlagen (LP, LRP) beurteilt. Aussagen zum Schutzgut Mensch werden insbesondere bezüglich des Immissionsschutzes getroffen. Die Beauftragung von Fachgutachten zum Immissionsschutz (Schall und Schattenwurf) wird für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht als erforderlich angesehen. Die weiteren Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter) werden auf der Grundlage vorhandener Unterlagen behandelt.

¹ Besonders relevant für die Samtgemeinde Nenndorf sind die Greifvogelarten Roter und Schwarzer Milan sowie der Weißstorch.

² Die aktualisierte Fassung dieser Arbeitshilfe (NLT 2014) lag zum Zeitpunkt der Kartierungen noch nicht vor.



Folgende Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht und nach Wasserrecht werden von der Planung berührt:

Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG und NAGBNatSchG³

Die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA-Konzentrationszonen) 1 und 2 überlagern sich nicht mit Schutzgebieten und -objekten nach Naturschutzrecht. Naturschutzgebiete sind in der SG Nenndorf nicht vorhanden.

Die WEA-Konzentrationszone 1 grenzt südlich der Bahnlinie an das LSG SHG 3 ‚Düdinghäuser Berg - Aueniederung‘ an. Ein Schutzabstand wird für dieses LSG nicht als erforderlich angesehen.

Im Gebiet der SG Nenndorf gilt die Sammelverordnung des Landkreises Schaumburg zum Schutz des Baum- und Heckenbestandes. Die WEA-Konzentrationszonen 1 und 2 werden überwiegend von gehölzarter Ackerflur eingenommen, so dass es nur in geringem Umfang zu Konflikten mit der Baum- und Heckenschutz-Verordnung kommen wird.

Natura 2000

Europarechtlich geschützte FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sind in der Samtgemeinde Nenndorf und in ihrer näheren Umgebung nicht vorhanden.

Schutzgebiete und -objekte nach NWG⁴

Die WEA-Konzentrationszone 1b liegt mit überwiegenden Flächenanteilen innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Rodenberger Aue.

Eine Genehmigung von WEA innerhalb von Überschwemmungsgebieten ist aufgrund der besonderen baulichen Struktur dieser Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen möglich (vgl. § 78 Abs. 2 und 3 WHG). Insofern ergibt sich aus diesem Umstand keine unmittelbare Konsequenz für die Eignung der WEA-Konzentrationszone 1b als Windenergie-Standort.

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltschutzgüter

a) Schutzgut Mensch

Beschreibung des Bestandes

In erster Linie geht der Schutz der menschlichen Wohnfunktionen sowie auch von Arbeitsstätten in die Windenergie-Konzeption der SG Nenndorf ein. Grundlage für die Ermittlung dieser Funktionen ist vorrangig der F-Plan der SG Nenndorf sowie ergänzend die Ermittlung der tatsächlichen bzw. der zulässigen Nutzung (z.B. von Einzelhäusern).

³ Bundesnaturschutzgesetz und Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

⁴ Niedersächsisches Wassergesetz



Bezüglich der Erholungsfunktionen wird insbesondere der Status der Stadt Bad Nenndorf als Kurort und Staatsbad berücksichtigt. Als schutzwürdig werden der Kurbezirk sowie die Sondergebiete ‚Kurgebiet‘ und ‚Klinikgebiet‘ (einschließlich von 900 m-Abstandsradien) in die Planung eingestellt. Weiterhin werden die Vorranggebiete für ruhige Erholung (RROP⁵ 2003) berücksichtigt sowie alle Grünflächen, Wald- und Wasserflächen von WEA-Standorten freigehalten. Der Stadt Bad Nenndorf ist die besondere Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr zugewiesen.

Hinsichtlich der Immissionen (v.a. Lärm) bestehen in der SG Nenndorf Vorbelastungen insbesondere entlang der BAB 2, der B 65 und der B 442 sowie aus gewerblichen Betrieben. Darüber hinaus sind Immissionsbelastungen aus diffusen Quellen (Verkehr, Landwirtschaft etc.) vorhanden.

Mögliche Auswirkungen der Planung und ihre Bewertung

Folgende mögliche Auswirkungen von WEA auf die menschliche Gesundheit werden diskutiert: Eiswurf, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung, Infraschall und sogenannter ‚Hörschall‘.

Die Gefahr, dass Menschen durch Eiswurf gefährdet werden, wird zum einen durch die Berücksichtigung von Abständen zu schutzbedürftigen Gebieten (z.B. Wohngebieten) vermieden. Zum anderen besteht die Möglichkeit, das Risiko des Eiswurfes durch betriebliche oder technische Vorkehrungen zu unterbinden (z.B. Abschaltung der WEA bei Eisbildung, Rotorblattenteisungssysteme). Über die Notwendigkeit und die Art derartiger Vorkehrungen wird im Genehmigungsverfahren entschieden.

Der Belästigung von Anwohnern durch periodischen Schattenwurf wird auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes durch die Berücksichtigung vorsorgeorientierter Abstände zu Wohnbebauung vorgebeugt. Darüber hinaus muss der Bauherr der WEA durch entsprechende Berechnungen in jedem Einzelfall nachweisen, dass durch seine Anlage(n) die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte eingehalten werden. Diese Einzelfallprüfung erfolgt im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Abstandsradien zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen werden für die 15. Änderung des F-Planes auf einen Wert von 900 m festgelegt. Dies führt dazu, dass eine optisch bedrängende Wirkung im Sinne der Rechtsprechung regelmäßig vermieden wird. Für Einzelhäuser im Außenbereich beträgt der Abstandsradius 450 m. Auch dieser Wert führt zu einer weitgehenden Vermeidung einer ‚optisch bedrängenden Wirkung‘ bereits auf der Planungsebene des F-Planes. Die abschließende Überprüfung im Einzelfall kann auch hier erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Parameter der beantragten WEA bekannt sind.

Bezüglich möglicher gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch Infraschall folgt die Samtgemeinde der weitaus überwiegenden Fach- und Rechtsmeinung, dass unter Berücksichtigung der im Windenergie-Konzept verwendeten Abstandswerte keine schädlichen Auswirkungen auftreten werden.

⁵ Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg



Die Geräuschimmissionen von WEA im Bereich des hörbaren Schalls werden im Genehmigungsverfahren nach den Grundsätzen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Entsprechende Berechnungen sind für den Flächennutzungsplan noch nicht möglich, da sie erst auf der Grundlage einer konkreten Windpark-Planung durchgeführt werden können. Daher ist es üblich und sachgerecht, im Flächennutzungsplan pauschalisierte Abstandswerte zu berücksichtigen, welche (auch) dem Lärmschutz für die Anwohner dienen. Vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2014) wird ein Abstand zu ‚Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung‘ von 700 bis 1.000 m empfohlen. Die SG Nenndorf liegt mit dem verwendeten Abstandswert von 900 m im oberen Bereich dieser Spanne.

Die Erholungsfunktionen sind in der SG Nenndorf maßgeblich mit dem Status der Stadt Bad Nenndorf als Kurort und Staatsbad verbunden. Auch hier wurde von den relevanten Flächen ein (Mindest-)Abstand von 900 m berücksichtigt. Die tatsächlich ausgewählten WEA-Konzentrationszonen liegen jedoch noch deutlich weiter von den betreffenden Kureinrichtungen entfernt (> 2 km). Auch die der Stadt Bad Nenndorf regionalplanerisch zugewiesene besondere Entwicklungsaufgabe ‚Fremdenverkehr‘ wird durch die in großem Abstand zur Ortslage geplanten WEA-Standorte nicht gefährdet.

Wertvolle Bereiche für die Erholung (Grünflächen, Wald- und Wasserflächen, Vorranggebiete für ruhige Erholung gem. RROP) werden einschließlich angemessener Abstandsradien von Windenergienutzung freigehalten. Auch Vorsorgegebiete für Erholung (RROP 2003) werden von den WEA-Konzentrationszonen nicht tangiert.

In der Umgebung der WEA-Konzentrationsflächen werden die Funktionen der Naherholung für die umliegenden Ortschaften beeinträchtigt. Entsprechende Beeinträchtigungen sind unvermeidbar mit der Errichtung von Windparks verbunden. Sie werden vermindert durch die Standortwahl in relativ strukturarmen (landschaftlich vorbelasteten) Ackerlandschaften.

b) Schutzgut Arten und Biotope

Beschreibung des Bestandes

Biototypen / Flora:

Die geplanten WEA-Konzentrationszonen werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Vereinzelt sind Gehölzbestände vorhanden. Besonders wertvolle oder geschützte Biotope sind nach Beurteilung im Rahmen von Ortsbegehungen sowie nach Auswertung aller Vorinformationen nicht vorhanden. Eine differenzierte Erfassung von Biototypen und Flora erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (Landschaftspflegerischer Begleitplan).

Fauna:

Für die 15. Änderung des F-Planes wurden umfangreiche faunistische Untersuchungen zu der Artengruppe der Vögel durchgeführt. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse wird auf Kartierergebnisse von Vorhabenträgern zurückgegriffen. Die jeweiligen Ergebnisse sind in Kap. 4.4.2 der Begründung sowie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (v. LUCKWALD 2014) beschrieben.



Mögliche Konflikte der Windenergienutzung mit sonstigen Tierartengruppen sind für die Planungsebene des F-Planes nicht relevant. ‚Für die Fauna wertvolle Bereiche‘ (NLWKN) sind in den ermittelten Potenzialflächen nicht vorhanden.

Mögliche Auswirkungen der Planung und ihre Bewertung / artenschutzrechtliche Bewertung

Biotoptypen / Flora:

Beeinträchtigungen von Biotoptypen und Flora durch die Errichtung von WEA werden durch die Standortwahl für die Konzentrationszonen vermindert. Für den Biotopschutz wertvolle Bereiche wurden weitestgehend ausgespart. Der Schutz einzelner Gehölzbestände in der Landschaft soll weitest möglich im Genehmigungsverfahren im Zuge der Feinsteuerung der WEA-Standorte und ihrer Nebenanlagen (Kranstellflächen, Zuwegungen, Leitungen etc.) erfolgen. Unvermeidbare Eingriffe in Biotoptypen von mittlerer bis hoher Bedeutung sind gemäß der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Fauna:

Die Auswirkungen der Windenergienutzung auf die Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse lassen sich für die WEA-Konzentrationszonen 1 und 2 wie folgt beschreiben (siehe auch Kap. 4.4.2 der Begründung sowie artenschutzrechtlicher Fachbeitrag; v. LUCKWALD 2014):

Brutvögel: In den Jahren 2012 und 2013 hat im Umkreis von 1.000 m um die WEA-Konzentrationszone 1 keine erfolgreiche Brut windenergiesensibler Vogelarten stattgefunden. Eine veränderte Situation ergibt sich aufgrund einer erneuten Brutvogelkartierung, welche im Jahr 2014 durchgeführt wurde. Im Zuge dieser Kartierung wurden die Nachweise zweier Brutreviere der Arten Rotmilan und Baumfalke erbracht. Die beiden Brutreviere befinden sich in einer Entfernung von ca. 600 m (Rotmilan) bzw. 400 m (Baumfalke) von der WEA-Konzentrationszone 1 (in ihrer damaligen Abgrenzung). Für den Rotmilan wurde ein Bruterfolg nachgewiesen (zwei flügge Jungvögel).

Diese ergänzenden Informationen werden für die 15. Änderung des F-Planes wie folgt bewertet:

Rotmilan: Da der Rotmilan auch in den vergangenen zwei Jahren regelmäßig im Untersuchungsgebiet beobachtet wurde und zwei (erfolglose) Brutversuche unternommen hatte, ist nunmehr davon auszugehen, dass es sich bei der in 2014 festgestellten Brut nicht um einen Einzelfall handelt. Aufgrund dieser neuen Information wird gemäß den Empfehlungen der LAG VSW (2007) innerhalb des 1.000 m-Radius um den festgestellten Brutplatz von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen. Die Konzentrationszone 1 wird daher anhand dieses Radius verkleinert.

Baumfalke: Nach den bisherigen Erkenntnissen weist der Baumfalke kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber WEA auf. In der zentralen Fundkartei von Vogelschlagopfern an WEA (DÜRR Stand: 26.08.2014) sind insgesamt 2.100 Totfunde von Vögeln (alle Arten) dokumentiert. Hiervon stammen bundesweit 9 vom Baumfalken. (Zum Vergleich: Vom Rotmilan wurden bisher 248 Schlagopfer gefunden.).

Der Baumfalke baut sich sein Nest nicht selbst, sondern er nutzt verlassene Nester anderer Vögel (v.a. Krähen). Er brütet nicht über mehrere Jahre im selben Nest, gilt aber als ‚reviertreu‘, was bedeutet, dass er sich im Folgejahr i.d.R. innerhalb seines Jagdreviers ein neues Nest



sucht. Dies führt dazu dass der Baumfalke räumlich weniger gebunden ist und sich seinen Brutplatz variabler innerhalb seines Reviers wählt, als dies z.B. beim Rotmilan der Fall ist. Der vorhandene Abstand von 400 m zwischen dem festgestellten Brutrevier und der WEA-Konzentrationszone 1 ist ausreichend, um dem Schutz dieser Art Rechnung zu tragen.

Bevorzugte Nahrungshabitate, welche regelmäßig von windenergiesensiblen Groß- und Greifvogelarten angefliegen werden, sind innerhalb der WEA-Konzentrationszone 1 nicht vorhanden. Gleiches gilt für bevorzugt genutzte Flugkorridore. Die Flugbewegungen im Zeitraum März bis Juni 2013 zeigen eine vergleichsweise geringe Aktivität des Rotmilans. Die zunehmende Flugaktivität in den Monaten Juli und August 2013 lässt nicht auf bevorzugte Brut- oder Nahrungshabitate schließen.

Bei der Erfassung der windenergiesensiblen Vogelarten im Umfeld von WEA-Konzentrationszone 2 wurde festgestellt, dass die Deponie Kolenfeld ein bevorzugtes Nahrungshabitat insbesondere für die Arten Rot- und Schwarzmilan sowie auch für den Weißstorch darstellt. Die Brutplätze der Milane befinden sich in den Waldbereichen und Feldgehölzen der Umgebung. Unter anderem wurden am südlichen Rand der Haster Waldes in den Jahren 2012 und 2013 Brutplätze von Rot- und Schwarzmilan gefunden. In ihren Flügen zur Deponie nutzen diese Vögel insbesondere den Raum nördlich der in Ost-West-Richtung verlaufenden Hochspannungsleitung. Der vorhandene Windpark (südlich der Hochspannungsleitung) wird dagegen vergleichsweise selten durchflogen. Nahezu gar nicht von diesen Arten genutzt wird die Feldflur, welche sich südlich an den vorhandenen Windpark anschließt (geplante südliche Erweiterungsflächen der Konzentrationszone 2).

Der vorhandene Windpark Waltringhausen / Riehe kann aufgrund der vorliegenden Kartiererergebnisse unverändert beibehalten werden und auch seiner Erweiterung nach Süden entlang der Autobahn stehen keine Belange des Brutvogelschutzes entgegen.

Rastvögel: Für die Konzentrationszone 1 liegen einschließlich der weiteren Umgebung keine Vorinformationen hinsichtlich wertvoller Rastvogellebensräume vor. Die Kartierungen erbrachten folgende Ergebnisse: Im Zeitraum von Anfang Juli 2012 bis Mitte März 2013 wurde nur eine geringe Zugaktivität von planungsrelevanten (windenergiesensiblen) Arten festgestellt. In der zweiten Märzhälfte 2013 kam es dann zu einem sprunghaften Anstieg rastender Kiebitze und Kraniche. Im April war nur noch eine geringe Zugaktivität festzustellen.

Dieser Verlauf des Vogelrastgeschehens ist auf die ungewöhnliche Witterung im Frühjahr 2013 zurückzuführen. Aufgrund eines Schlechtwetter-Einbruchs mit Frost und leichtem Schneefall Mitte März 2013 kam es nicht nur im Untersuchungsgebiet, sondern auch in anderen Regionen zur spontanen Rast von Vogeltrupps in Bereichen, die keine besondere Habitateignung für Rastvögel aufweisen.

Das kurzzeitige Auftreten zahlreicher Kiebitze und Kraniche ist somit als außergewöhnliches Ereignis zu werten. Anhaltspunkte für eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Rastvögel gibt die vorliegende Kartierung nicht. Die im Frühjahr 2014 durchgeführte ergänzende Rastvogelkartierung in diesem Untersuchungsgebiet bestätigt diese Bewertung. Außer vereinzelt Kiebitzen hielten sich keine Rastvögel im Gebiet auf.

Somit ist nicht zu erwarten, dass es durch die Errichtung von WEA zu artenschutzrechtlich relevanten Störungen von Rast- und Zugvögeln kommt oder dass eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für diese Vögel eintritt.



Östlich der Konzentrationszone 2, auf Gebiet der Stadt Barsinghausen, befindet sich ein Gastvogellebensraum von landesweiter Bedeutung, dessen Bewertung vom NLWKN⁶ als ‚vorläufig‘ gekennzeichnet ist. Nordwestlich der BAB 2, zwischen der Autobahn, der Ortslage Kolenfeld, dem Mittellandkanal, dem Haster Wald und der Deponie Kolenfeld ist ein Bereich abgegrenzt, der als Gastvogellebensraum mit der Bewertung ‚Status offen‘ versehen ist. Auf dem Gebiet der Samtgemeinde Nenndorf befinden sich keine weiteren ‚für Gastvögel wertvollen Bereiche‘.

Die aktuell durchgeführten Kartierungen führen zu folgenden Bewertungen des Untersuchungsgebietes: Von den Teilflächen südöstlich der BAB 2 (zwischen der Autobahn und den Ortslagen Landringhausen und Groß Munzel) liegen keine Beobachtungen vor, welche eine Einstufung als wertvoller Rastvogellebensraum rechtfertigen. Eine hohe Bedeutung als Rastvogellebensraum kommt zum einen den Klärteichen der ehemaligen Zuckerfabrik Groß Munzel (Stadt Barsinghausen) und zum anderen der Deponie Kolenfeld einschließlich der nördlich angrenzenden Bereiche (Stadt Wunstorf) zu. Wertgebend im Umfeld der Deponie sind insbesondere verschiedene Möwenarten.

Aus folgenden Gründen ist aufgrund der Ausweisung der Konzentrationszone 2 im F-Plan der SG Nenndorf nur mit geringen Auswirkungen auf das Rastvogelgebiet östlich der BAB 2 zu rechnen:

- Die besonders wertvollen Kernflächen dieses Rastgebietes befinden sich in großer Entfernung zu der Konzentrationszone 2.
- Im Zuge der aktuellen Kartierungen wurden östlich der BAB 2 nur im Bereich der Klärteiche wertgebende Rastvogelbestände (in ca. 2.300 m Entfernung zur Konzentrationszone 2) festgestellt.
- Der Bereich der Konzentrationszone 2 ist in sehr hohem Maße durch den vorhandenen Windpark Waltringhausen / Riehe, die einzelne WEA östlich der BAB 2 (Stadt Barsinghausen), die Autobahn, die Elt-Freileitung und die Deponie Kolenfeld landschaftlich vorbelastet. Der Zubau von weiteren WEA an diesem Standort verursacht nur eine geringfügige Mehrbelastung.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Rastvogelfauna sind durch die Ausweisung dieses Standortes als WEA-Konzentrationszone nicht zu erwarten.

Fledermäuse: An WEA besteht das Risiko, dass Fledermäuse verunglücken durch Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern. Eine besondere Gefährdung besteht für

- ziehende Arten wie Rauhhautfledermaus, Abendsegler und Kleinabendsegler,
- hoch- und schnellfliegende Arten wie Abendsegler, Kleinabendsegler und Zweifarbfledermaus sowie teilweise Breitflügelfledermaus,
- sowie weiterhin (belegt durch zahlreiche Nachweise von Totfunden) die Zwergfledermaus. Auch für die eng mit der Zwergfledermaus verwandte Mückenfledermaus ist eine erhöhte Kollisionsgefährdung anzunehmen.

Diese Arten werden daher als windenergiesensibel bezeichnet.

⁶ NLWKN = Niedersächsisches Landesamt für Wasserwirtschaft, Küsten, und Naturschutz



Für die Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus* besteht dagegen keine bzw. nur eine sehr geringe Gefährdung, an WEA zu verunglücken. Kollisionen von Fledermäusen mit WEA treten i.d.R. vermehrt in den Monaten Juli bis Oktober auf.

In der Windenergie-Konzeption der SG Nenndorf wurde der vorsorglichen Vermeidung von Konflikten mit dem Fledermausschutz durch die Verwendung von Ausschluss- und Abstandskriterien in hohem Maße Rechnung getragen: Waldflächen und Schutzgebiete des Naturschutzrechts werden für die Windenergienutzung nicht in Anspruch genommen. Von Wäldern wird ein Abstand von 100 m eingehalten.

Folgende der o.g. kollisionsgefährdeten Fledermausarten wurden in den Untersuchungsgebieten festgestellt: Breitflügelfledermaus (1/2)⁷, Großer Abendsegler (1/2), Kleinabendsegler (1/2), Mückenfledermaus (1/2), Rauhautfledermaus (1/2), Zweifarbfledermaus (2) und Zwergfledermaus (1/2). Die im Untersuchungsgebiet festgestellten Hauptnahrungsgebiete von Fledermäusen liegen außerhalb der Konzentrationszonen 1 und 2. Fledermausquartiere wurden in der näheren Umgebung der geplanten Konzentrationszonen nicht festgestellt.

Aufgrund der vorliegenden Kartiererergebnisse ist nach derzeitiger Einschätzung eine erhöhte Kollisionsgefährdung für Fledermäuse v.a. für den Zeitraum Juli bis Oktober nicht auszuschließen.

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens bestehen Möglichkeiten zur Vermeidung dieses Konfliktpotenzials. So kann der Eintritt des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) z.B. durch eine zeitlich beschränkte Abschaltung der WEA vermieden werden. Diese Abschaltung soll kombiniert werden mit einem sogenannten Gondelmonitoring, welches eine Überwachung der Fledermausaktivität in Höhe der WEA-Nabe gewährleistet.

Über die Notwendigkeit und die Ausgestaltung entsprechender Auflagen für den Betrieb von WEA innerhalb der Konzentrationszonen ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

Sonstige Tierartengruppen: Sofern im Einzelfall Auswirkungen auf andere Tierartengruppen zu besorgen sind, so sind entsprechende Untersuchungen im Genehmigungsverfahren (Landschaftspflegerischer Begleitplan) durchzuführen.

Fazit zu den Belangen des europäischen Artenschutzes

Auf der Grundlage umfassender Erhebungen zur Brutvogelfauna wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (v. LUCKWALD 2014) festgestellt, dass der Darstellung der Konzentrationszonen 1 und 2 im F-Plan der SG Nenndorf keine Belange des besonderen Artenschutzes (Brutvögel) entgegenstehen.

Zur Vermeidung von Konflikten mit dem Schutz windenergiesensibler Brutvogelarten werden die nördlichen Teilflächen der Potenzialflächen B und F nicht als WEA-Konzentrationszone in den F-Plan der SG Nenndorf aufgenommen.

Hinsichtlich der Belange des Rastvogelschutzes werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die Windenergie-Konzeption nicht berührt.

Artenschutzrechtliche Konflikte für die Artengruppe der Fledermäuse werden weitgehend minimiert durch den Ausschluss von WEA in Wäldern und anderen wertvollen Landschaftsteilen.

⁷

1 = Nachweis aus dem Untersuchungsgebiet für Konzentrationszone 1.
2 = Nachweis aus dem Untersuchungsgebiet für Konzentrationszone 2.



Dennoch lässt sich das Auftreten von Kollisionsrisiken für Fledermäuse v.a. für den Zeitraum Juli bis Oktober nicht ausschließen. Im Genehmigungsverfahren besteht die Möglichkeit, diese Konflikte durch die Anordnung geeigneter Maßnahmen wirksam zu vermeiden. Einer Darstellung der geplanten Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan stehen die Belange des Fledermausschutzes nicht entgegen.

c) Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft

Boden

Besondere Bodenfunktionen sind in der SG Nenndorf insbesondere innerhalb der Waldbereiche vorhanden (alte Waldstandorte / naturnahe Böden). Darüber hinaus treten innerhalb der Bachniederungen Böden mit feuchten Standorteigenschaften auf. Von den WEA-Konzentrationszonen 1 und 2 sind ausschließlich Standorte mit allgemeinen Bodenfunktionen betroffen.

Durch die Errichtung von WEA wird es zu Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen kommen. Bei der Anlage der Fundamente, der Zuwegungen, Kranstellflächen sowie ggf. weiterer Nebenanlagen wird in das Schutzgut Boden eingegriffen. Es kommt hierbei insbesondere zur Versiegelung und Befestigung von Böden sowie zu Bodenauf- und -abtrag. Diese Eingriffe sind im Genehmigungsverfahren zu bilanzieren und durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Wasser

Grundwasser: Die ermittelten Potenzialflächen (A bis F) befinden sich alle außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten. Weitere Belange des Grundwasserschutzes sind für die Standortwahl von WEA auf der Ebene des F-Planes nicht relevant.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Grundwasser sind für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht zu erkennen.

Oberflächengewässer: Innerhalb der WEA-Konzentrationszone 2 verläuft der Büntegraben. Weitere Oberflächengewässer werden nicht berührt.

Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind durch eine geeignete Standortwahl für die einzelnen WEA im Genehmigungsverfahren zu vermeiden. Mindestens der gesetzliche Gewässerrandstreifen (5 m gem. § 38 WHG) sollte von jeglicher Bebauung freigehalten werden.

Gesetzlichen Überschwemmungsgebiete: Windenergieanlagen in Überschwemmungsgebieten bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. An die Planung und Errichtung dieser Anlagen sind besondere Anforderungen zu stellen:

- Die WEA müssen mit der Hydraulik bzw. dem Abflussregime des Überschwemmungsgebietes vereinbar sein, nachteilige Veränderungen dürfen nicht eintreten;
- der durch Fundament, Mastfuß, Zuwegung, Kranstellfläche, Trafostation etc. in Anspruch genommene Retentionsraum muss an anderer Stelle ausgeglichen werden und
- die WEA müssen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen hochwassersicher ausgeführt werden.

Unter diesen Voraussetzungen ist eine Genehmigung von WEA im Überschwemmungsgebiet als Ausnahme von den gesetzlichen Verbotsbestimmungen möglich. Gemäß den Stellungnahmen der unteren Wasserbehörde (Landkreis Schaumburg v. 15.08.2013 u. 16.06.2014) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegenüber der 15. Änderung des F-Planes; auf das wasserrechtliche Genehmigungserfordernis wird hingewiesen.

Die WEA-Konzentrationszone 1b liegt mit überwiegenden Flächenanteilen innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Rodenberger Aue.

Klima / Luft

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind durch die Planung nicht zu erwarten. Grundsätzlich wird durch die Nutzung der Windenergie ein positiver Effekt für den Schutz des Klimas und der Luftqualität erreicht (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).

d) Schutzgut Landschaft

Beschreibung des Bestandes:

Die Potenzialflächen befinden sich alle in Bereichen mit mittlerer oder geringer Bedeutung für das Landschaftsbild. Flächen mit hoher bis sehr hoher Bedeutung sind nicht betroffen. Die Landschaft in den Potenzialflächen wird charakterisiert als ‚weiträumige Ackerflur‘ oder als ‚gehölzarme Kulturlandschaft, Ackernutzung vorherrschend‘ (LRP Vorentwurf 2001).

Als Vorbelastungen des Landschaftsbildes sind insbesondere die Elt-Freileitungen, der vorhandene Windpark Waltringhausen / Riehe, die Deponie Kolenfeld, die BAB 2 und die Bahnlinie Hannover - Minden aufzuführen.

Innerhalb der geplanten WEA-Konzentrationszonen liegen zwei kleine Bereiche, die gemäß LRP (Vorentwurf 2001) die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Hierbei handelt es sich zum einen um den Büntegraben, welcher den Teilbereich 2 quert. Hier wird empfohlen, die vorhandenen Feldgehölze und Baumreihen zu erhalten. Zur Entwicklung des Büntegrabens ist im LRP die Anlage eines mind. 5 m breiten Gewässerrandstreifens sowie die abschnittsweise Bepflanzung der Ufer mit Gehölzen vorgesehen.

Zum anderen befindet sich im Südwesten der Fläche C ein Bereich in der Umgebung des Schützenhauses, welcher Gehölzbestände, eine Grünlandfläche sowie eine Teichanlage umfasst. Im Landschaftsrahmenplan wird die Erhaltung und Entwicklung dieses Bereichs mit seinen Gewässern unter besonderer Berücksichtigung der Amphibienpopulation empfohlen.

Mögliche Auswirkungen der Planung und ihre Bewertung

Aufgrund der Höhe der WEA, der Drehbewegung der Rotoren und durch die luftfahrtrechtliche Kennzeichnung der Anlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden. Wegen der Fernwirkung von WEA wirken sich diese Beeinträchtigungen nicht nur auf den Standort selbst aus, sondern sie strahlen in die weitere Umgebung aus. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist mindestens für den 15-fachen Umkreis der WEA anzunehmen (bei WEA mit einer Gesamthöhe von 190 m: 2,85 km).

Die hierdurch verursachten Eingriffe werden üblicherweise so bewertet, dass Kompensationsmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG nicht möglich sind. Aus diesem Grund ist i.d.R. eine Ersatzzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG erforderlich.



Eine Verringerung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird erreicht, indem der Standort der WEA in Bereiche gelegt wird, in denen das Landschaftsbild eine geringe bis mittlere Bedeutung aufweist. Diese Anforderung wird mit der Ausweisung der WEA-Konzentrationszonen 1 und 2 erfüllt. Landschaftsbildprägende Elemente (Gehölzbestände, Gewässer etc.) sollten auch innerhalb der WEA-Konzentrationszonen bei der konkreten Standortfestlegung ausgespart bleiben.

e) Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beschreibung des Bestandes:

Kulturgüter: In den geplanten WEA-Konzentrationszonen sind stellenweise archäologische Fundstellen vorhanden. Weitere Kulturgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Sonstige Sachgüter: Als ‚sonstige Sachgüter‘, welche von der Planung berührt werden können, sind zu nennen:

- landwirtschaftliche Nutzflächen,
- vorhandene WEA (in Teilbereich 2),
- landwirtschaftliches Wegenetz, sowie
- Ver- und Entsorgungsleitungen mit teilweise überörtlicher Bedeutung (Ferntransportleitungen Wasser, Gas).

Mögliche Auswirkungen der Planung und ihre Bewertung

Negative Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Zwar werden durch die Errichtung von WEA landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Dies erfolgt jedoch ausschließlich auf vertraglicher Grundlage mit den Eigentümern (z.B. durch Pacht oder Kauf). Auch über die Nutzung des landwirtschaftlichen Wegenetzes und des Leitungsnetzes (Netzeinspeisung) werden entsprechende Verträge geschlossen. Insofern löst das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf Sachgüter aus. Mit der Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von WEA werden - im Gegenteil - neue Sachwerte in erheblichem Ausmaß planerisch vorbereitet. Zur Sicherung möglicher archäologischer Bodenfunde sind im Bedarfsfall Sondierungen vorzunehmen.

f) Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen regelmäßig sowohl durch die Abhängigkeit der biotischen Schutzgüter (Pflanzen und Tiere) von den abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima, Luft) als auch zwischen den verschiedenen abiotischen Schutzgütern (z.B. Boden-Wasserhaushalt). Eine besondere Ausprägung solcher Wechselwirkungen mit Relevanz für die vorliegende Planung liegt nicht vor.

Negative Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind mit der Planung nicht verbunden.

2.2 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG vorbereitet. Die Errichtung neuer Windenergieanlagen im Gebiet der SG Nenndorf wird zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen. Zu erwarten sind insbesondere folgende Beeinträchtigungen:

- in das Schutzgut Boden durch zusätzliche Bodenversiegelung und –befestigung für die Anlage von Fundamenten, Zuwegungen und Kranaufstellflächen;
- in das Schutzgut Landschaftsbild durch die Errichtung hoher, weithin sichtbarer WEA;
- in das Schutzgut ‚Biotope‘ durch die (voraussichtlich kleinflächige) Inanspruchnahme von Biototypen mit mittlerer bis hoher Bedeutung (z.B. Gehölze, ruderale Säume),
- in das Schutzgut ‚Fauna‘ durch Beeinträchtigungen der Avifauna und der Fledermausfauna.

Eine konkrete Ermittlung des Eingriffsumfangs sowie die Festlegung von Vermeidung, Ausgleich und Ersatz erfolgt im Genehmigungsverfahren. Erst zu diesem Zeitpunkt liegen die hierfür erforderlichen Angaben zu Anzahl, Typ, Höhe und genauem Standort der geplanten WEA vor.

2.3 Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen und Auflagen zum Immissionsschutz (v.a. zu Schall und Schattenwurf) werden nicht auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes, sondern im Genehmigungsverfahren festgelegt.

Sofern WEA in einem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet errichtet werden sollen, ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Durch geeignete Auflagen ist sicherzustellen, dass Auswirkungen auf die Hochwassersituation vermieden werden.

Auflagen für die Baumaßnahmen ergeben sich weiterhin aus den denkmalpflegerischen Anforderungen. Der Landkreis Schaumburg als untere Denkmalpflegebehörde hat in seiner Stellungnahme vom 15.08.2013 mögliche Nebenbestimmungen bezüglich des Schutzes und der Bergung möglicher archäologischer Bodenfunde formuliert.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

3.1 Verfahrensschritte

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) fand im Rahmen einer Bürgerversammlung am 25.06.2013 statt. Weiterhin lagen die Unterlagen im Zeitraum 24.06. bis 22.07.2013 zu jedermanns Einsicht aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden mit Schreiben vom 09.07.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 16.08.2013 aufgefordert. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt und gemäß dem Abwägungsergebnis im Zuge der weiteren Bearbeitung berücksichtigt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) fand im Zeitraum 12.05. bis 16.06.2014 statt. Die zeitgleich durchgeführte öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) wurde aus formalen Gründen im Zeitraum vom 31.07. bis zum 04.09.2014 wiederholt. Für die Wiederholung der öffentlichen Auslegung wurden in der Planzeichnung keine Änderungen vorgenommen. Die Begründung wurde in einigen Passagen ergänzt. Alle Stellungnahmen von Bürgern, die im Zuge der ersten öffentlichen Auslegung im Mai / Juni vorgetragen wurden, werden auch für die Wiederholung der öffentlichen Auslegung als Stellungnahmen gewertet und in die Abwägung eingestellt. Darüber hinaus war die Abgabe von (weiteren oder geänderten) Stellungnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB während der wiederholten öffentlichen Auslegung ohne Einschränkungen möglich.

Auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden auf Grundlage von § 4a Abs. 3 BauGB mit den geänderten Unterlagen erneut angeschrieben (Schreiben vom 05.08.2014; Fristsetzung bis zum 08.09.2014).

Im Juli / August 2014 haben sich neue Erkenntnisse aus dem Bereich des besonderen Artenschutzes ergeben. Diese Erkenntnisse führten zu einer veränderten (reduzierten) Abgrenzung der WEA-Konzentrationszone 1a sowie zu Anpassungen und Ergänzungen in der Begründung. Weiterhin hat die Samtgemeinde Nenndorf eine juristische Überprüfung der Unterlagen zur 15. Änderung des F-Planes veranlasst⁸, welche ebenfalls Anpassungen und Ergänzungen in der Begründung zur Folge hat. Aufgrund dieser Änderungen wurde der Entwurf der 15. Änderung im Zeitraum von 18.12.2014 bis 19.01.2015 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt und am 15.12.2014 mit Fristsetzung bis zum 19.01.2015 erneut an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange versandt.

Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden aufbereitet und in die Abwägung eingestellt.

⁸ Prof. Dr. Olaf Reidt: „Rechtliche Stellungnahme zum Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (Konzentrationszonen Windenergie) der Samtgemeinde Nenndorf“ vom 11.11.2014

3.2 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB)

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurden aufbereitet (Stellungnahmen mit Abwägung: 17 Seiten) und in die Abwägung eingestellt.

Auch die Stellungnahmen aus den in Abschnitt 3.1 beschriebenen Phasen der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden aufbereitet (Stellungnahmen mit Abwägung: 170 Seiten) und ebenfalls in die Abwägung eingestellt. Eine Liste der Bürgerstellungnahmen ist dieser zusammenfassenden Erklärung als Anhang beigelegt.

Umweltbezogene Stellungnahmen von Bürgern und einer Bürgerinitiative sind insbesondere zu folgenden Themen eingegangen: Abstände zur Wohnbebauung, Abstände zwischen benachbarten Windparks, Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen, allg. Fragen der Vorrangflächenplanung, der Abstandsregelungen und der Energiewende, Besonderer Artenschutz, Belange der Vogel- und Fledermausfauna, Landschaftsschutzgebiet, Ausgleichsmaßnahmen, gesundheitliche Risiken, Schall, Infraschall, Schattenwurf, optische Immissionen, Belange des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung, Belange der Kurstadt Bad Nenndorf, Wirtschaftlichkeit, Brandschutz, Abstand zu Waldflächen, Wertminderung von Grundstücken.

Die Antworten auf die wesentlichen, wiederholt angesprochenen Punkte werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben:

Notwendigkeit und Nutzen der Planung:

Zunächst ist auf die Rechtsnatur der 15. Änderung des F-Planes hinzuweisen. WEA sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert, d. h. sie dürfen im baurechtlichen Außenbereich auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 vorhanden ist. Die 15. Änderung des F-Planes führt insofern nicht zu einer „Neuplanung“ von Windenergie-Standorten, sondern zu einer räumlichen Begrenzung und Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich. Mit der vorliegenden Planung wird ein sogenannter ‚Wildwuchs‘ von WEA im Samtgemeindegebiet verhindert.

Im Rahmen der Windenergie-Konzeption waren zahlreiche geschützte Nutzungen zu beachten und ggf. mit Abständen zu versehen. Hervorzuheben sind hierbei die Wohnbebauung, die Infrastrukturanlagen und die Belange des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes. Diese Belange waren untereinander in Ausgleich zu bringen. Gleichzeitig ist das Ziel zu erfüllen, eine substanzielle Nutzung der Windenergie zu ermöglichen.

Abstände zur Wohnbebauung:

Verbindliche Vorschriften über einzuhaltende Abstände zur Wohnbebauung gibt es nicht. Auch im Zuge des geplanten neuen Windenergie-Erlasses der Nieders. Landesregierung (Entwurf, Stand: 21.07.2014, S. 8) ist ausdrücklich nicht vorgesehen, eine verbindliche Regelung über einen bestimmten Siedlungsabstand zu treffen. In den aktuellen Empfehlungen des Nieders. Landkreistages (2014⁹) wird ein Siedlungsabstand von mindestens 700 m ($\geq 700 - 1.000$ m) empfohlen. Der Abstand in dieser Größenordnung wird ausdrücklich als ‚weich‘ bezeichnet, was bedeu-

⁹ NLT 2014: Regionalplanung und Windenergie, Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen, Stand: 6. Februar 2014.



tet, dass er rechtlich nicht zwingend erforderlich ist, sondern dass er im Rahmen der kommunalen Abwägung festgelegt werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist der für die SG Nenndorf im Rahmen der planerischen Abwägung gewählte Abstand von 900 m vorsorgeorientiert und nicht zu knapp gewählt. Auch im Rahmen der juristischen Überprüfung der Unterlagen zur 15. Änderung des F-Planes wurde der Abstand von 900 m zur Wohnbebauung als sachgerecht beurteilt. Herr Prof. Dr. Reidt erläutert in seiner Stellungnahme (auf S. 8 f.), dass „noch größere Abstände (...) insbesondere im Hinblick auf eine Rechtfertigung durch Vorsorgeaspekte, problematisch und mit entsprechenden Unsicherheiten behaftet“ wären.

Höhenbegrenzung:

Die von der SG Nenndorf gewählte Höhenbegrenzung auf 190 m Gesamthöhe begründet sich wie folgt: Hinsichtlich Energieertrag und Wirtschaftlichkeit sind höhere WEA niedrigeren Anlagen deutlich überlegen. Dies führt dazu, dass mit wenigen großen Anlagen die energetischen und klimapolitischen Ziele besser zu erreichen sind als mit einer größeren Zahl von kleineren WEA¹⁰. Die maximal zulässige Höhe von 190 m ermöglicht die Errichtung moderner WEA der Multi-Megawatt-Klasse.

Mit der Höhenbegrenzung auf 190 m wird das Ziel verfolgt, einerseits die Realisierung leistungsstarker, moderner WEA zu ermöglichen und andererseits ungewisse zukünftige Entwicklungen hin zu noch größeren Anlagen zu unterbinden.

Bei einer Begrenzung auf eine maximale Höhe < 190 m bestünde die Gefahr, dass sich diese Begrenzung nicht mehr aus städtebaulichen und landschaftsplanerischen Belangen begründen ließe. In diesem Fall läge eine fehlerhafte Abwägung bzw. eine sogenannte ‚Verhinderungsplanung‘ vor.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch WEA:

Belangen des Immissionsschutzes ist mit der Berücksichtigung pauschaler Mindestabstände (900 m zur Wohnbebauung, 450 m zu Einzelhäusern) Rechnung getragen worden. Dies entspricht dem üblichen, von der Rechtsprechung akzeptierten und von der Landesregierung bzw. vom Niedersächsischen Landkreistag (2013 / 2014) empfohlenen Vorgehen.

Darüber hinaus erfolgt eine immissionsschutzrechtliche Prüfung der beantragten WEA im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage von Gutachten z.B. zu den Themen Lärm und Schattenwurf. Dort werden die geltenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen anhand der konkreten Antragsunterlagen angewandt. Hierbei wird abschließend sichergestellt, dass die maßgeblichen schalltechnischen Richt- und Orientierungswerte im Betrieb der WEA nicht überschritten werden. Diese Vorgehensweise dient dem Schutz der Anwohner vor Gesundheitsgefährdungen.

¹⁰ Im Landesraumordnungsprogramm (LROP 2012) wird daher - adressiert an die Träger der Regionalplanung - ausgeführt, dass Höhenbegrenzungen für WEA nur noch in begründeten Einzelfällen festgelegt werden sollen.

Abstände zwischen benachbarten Windparks:

Bei dem vom Einwender zitierten 5-km-Abstand zwischen benachbarten Windparks handelt es sich um eine unverbindliche („weiche“) Empfehlung. Eine Verpflichtung zur Einhaltung dieses Abstandes besteht nicht. Die SG hat sich bemüht, ihre Planung an dieser Abstandsempfehlung auszurichten. So hält die WEA-Konzentrationszone 2 den empfohlenen Abstandswert von 5 km in allen Richtungen ein.

Die WEA-Konzentrationszone 1 liegt in direkter räumlicher Nähe zu der vorhandenen Windenergie-Konzentrationszone ‚Beckedorf‘ (SG Lindhorst). Bei diesen beiden Konzentrationszonen handelt es sich räumlich gesehen um einen zusammenhängenden Windpark. Insofern sind zwischen diesen beiden WEA-Konzentrationszonen keine Abstände einzuhalten. Mit dieser Konzentration von WEA an den Gemeindegrenzen wird die angestrebte Konzentration von WEA gefördert und eine ‚Verspargelung‘ der Landschaft vermieden.

Die beiden bestehenden WEA-Konzentrationszonen auf Gebiet der SG Lindhorst ‚Beckedorf‘ und ‚Lüdersfeld‘ halten untereinander nicht den empfohlenen 5 km-Abstand ein. Auf die Planungen innerhalb der Nachbargemeinde hat die SG Nenndorf jedoch keinen Einfluss. Zudem ist auch die SG Lindhorst derzeit dabei, ihre Windenergie-Konzeption zu überarbeiten. Da sich diese Überarbeitung noch im Stadium des Vorentwurfs befindet, kann sie im vorliegenden Verfahren noch nicht weitergehend berücksichtigt werden.

Schutz von Brutvögeln:

Die Belange des Brutvogelschutzes (u.a. für die Art Rotmilan) werden in der Begründung zur 15. Änderung des F-Planes in Kap. 4.4.2.2 sowie in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in Kap. 4.1 behandelt. Auf der Grundlage umfassender Erhebungen zur Brutvogelfauna wird festgestellt, dass der Darstellung der Konzentrationszonen 1 und 2 im F-Plan der SG Nenndorf keine Belange des besonderen Artenschutzes (Brutvögel) entgegenstehen.

Zur Vermeidung von Konflikten mit dem Schutz windenergiesensibler Brutvogelarten wird empfohlen, die nördlichen Teilflächen der Potenzialflächen B und F nicht als WEA-Konzentrationszone in den F-Plan der SG Nenndorf aufzunehmen. Dieser Empfehlung ist die SG Nenndorf mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gefolgt.

Schutz von Rastvögeln:

Die Belange der Rastvögel werden in der Begründung zur 15. Änderung des F-Planes in Kap. 4.4.2.3 sowie in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in Kap. 4.2 behandelt.

Für die WEA-Konzentrationszone 1 ist nicht zu erwarten, dass es durch die Errichtung von WEA zu artenschutzrechtlich relevanten Störungen von Rast- und Zugvögeln kommt oder dass eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für diese Vögel eintritt.

Für die WEA-Konzentrationszone 2 ist aus folgenden Gründen nur mit sehr geringen Auswirkungen auf das Rastvogelgebiet östlich der BAB 2 zu rechnen:

- Die besonders wertvollen Kernflächen dieses Rastgebietes befinden sich in großer Entfernung zu der Konzentrationszone 2.
- Im Zuge der aktuellen Kartierungen wurden östlich der BAB 2 nur im Bereich der Klärteiche (in ca. 2.300 m Entfernung) wertgebende Rastvogelbestände festgestellt.

Der Bereich der Konzentrationszone 2 ist in sehr hohem Maße durch den vorhandenen Windpark Waltringhausen/Suthfeld, die einzelne WEA östlich der BAB 2 (Stadt Barsinghausen), die Auto-

bahn, die Elt-Freileitung und die Deponie Kolenfeld landschaftlich vorbelastet. Der Zubau von weiteren WEA an diesem Standort verursacht nur eine geringfügige Mehrbelastung.

Schutz von Fledermäusen:

Die Belange des Fledermausschutzes werden in der Begründung zur 15. Änderung des F-Planes in Kap. 4.4.2.4 sowie in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in Kap. 4.3, in Anhang 2 (Artenlisten) und in Karte 4 behandelt. Zusammenfassend wird für die Artengruppe der Fledermäuse festgestellt,

- dass einerseits einer Darstellung der Konzentrationszonen 1 und 2 im Flächennutzungsplan der SG Nenndorf keine grundlegenden Bedenken des Fledermausschutzes entgegenstehen,
- dass aber andererseits innerhalb der Konzentrationszonen 1 und 2 ein erhöhtes Konfliktpotenzial für mehrere Fledermausarten insbesondere im Zeitraum Juli bis Oktober nicht auszuschließen ist.
- Über Notwendigkeit und Ausgestaltung konkreter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzeiten ggf. i.V.m. einem Gondelmonitoring) ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

Belange von Natur und Landschaft:

Die Belange von Natur und Landschaft werden ausführlich in der Begründung sowie im Umweltbericht zur 15. Änderung des F-Planes behandelt. Aus diesen Unterlagen ist auch ersichtlich, dass es keine besser geeigneten Standortalternativen gibt, welche mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden wären. Im Genehmigungsverfahren werden die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewandt und geeignete Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz festgelegt.

Bei den geplanten WEA-Konzentrationsflächen handelt es sich um weitgehend strukturarme Ackergebiete. Richtig ist, dass sich in der näheren Umgebung der WEA-Konzentrationsflächen wertvollere Gebiete, wie die Rodenberger Aueniederung und verschiedene Waldbereiche befinden. Dieses Nebeneinander von wertvolleren und weniger wertvollen Landschaftsteilen ist im Landkreis Schaumburg nicht selten. Aufgabe der Windenergie-Konzeption ist es, die Windenergie-Standorte in die weniger wertvollen Landschaftsteile hinein zu lenken. Dieses Ziel wird mit der 15. Änderung des F-Planes der SG Nenndorf erreicht. Auch gemäß der landkreisweiten Karte ‚Bewertungsgrundlagen für die Windenergienutzung‘ (2013) werden durch die Planung keine naturschutzfachlichen Ausschlussbereiche berührt.

Landschaftsschutzgebiete:

Die WEA-Konzentrationszonen 1 und 2 liegen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LSG). Von dem LSG SHG 18 ‚Rehren / Horsten‘ hält die WEA-Konzentrationszone 1 einen Abstand von mind. 230 m ein. Schutzzweck in diesem Gebiet sind der naturnahe Gewässerlauf der Rodenberger Aue, die Grünlandnutzung und die Gehölzbestände in der Aueniederung, die Übergangsbereiche der Ortschaften Ohndorf, Riepen und Horsten zu den angrenzenden Auenbereichen, das Landschaftsbild, welches durch den Gewässerverlauf einschließlich der Uferbereiche geprägt ist sowie der dort vorhandene Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die Bestimmungen dieser Verordnung stehen der Ausweisung einer Windenergie-Konzentrationszone in einem Abstand von mind. 230 m Entfernung zum LSG nicht entgegen.

Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen:

Art, Umfang und Lage der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden nicht im Flächennutzungsplan, sondern im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt. Ein großer Teil des Ausgleichs wird gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 15 Abs. 6 BNatSchG) in Geld geleistet. Diese Ersatzzahlung steht der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen zur Verfügung.

Naherholung:

Die Errichtung von WEA ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der ‚freien Landschaft‘ privilegiert möglich. Mit der 15. Änderung des F-Planes wird der Bau von WEA zukünftig auf die beiden WEA-Konzentrationszonen 1 und 2 begrenzt. Alle weitere Flächen im Samtgemeindegebiet werden auf diese Weise von WEA freigehalten (gem. § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB), so dass ein ‚Wildwuchs‘ von WEA vermieden wird. Diese Steuerung der Windenergienutzung dient auch den Belangen der Naherholung.

3.3 Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden aufbereitet (Stellungnahmen mit Abwägung: 47 Seiten) und in die Abwägung eingestellt.

Auch die Stellungnahmen aus den in Abschnitt 3.1 beschriebenen Phasen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden aufbereitet (Stellungnahmen mit Abwägung: 93 Seiten) und ebenfalls in die Abwägung eingestellt. Eine Liste der Behördenstimmungen ist dieser zusammenfassenden Erklärung als Anhang beigefügt.

Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden sind insbesondere zu folgenden Themen eingegangen: Gemeinde Hohnhorst (Abstände zur Wohnbebauung, Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen, Landschaftsbild), Gemeinde Lindhorst (Abstände zur Wohnbebauung, Abstände zwischen benachbarten Windparks, Denkmalpflege), Gemeinde Sutfeld (Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen, Landschaftsbild), Jägerschaft Schaumburg (Natur und Landschaft, Tierartenschutz, Landschaftsschutzgebiet, Ausgleichsmaßnahmen), Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Bodenschutz), Landkreis Schaumburg (Natur- und Landschaftsschutz, Besonderer Artenschutz, Belange der Vogel- und Fledermausfauna, Kompensationsflächen, Landschaftsschutzgebiete, Überschwemmungsgebiet, Altablagerung, Regionalplanung, Archäologische Denkmalpflege), Region Hannover (Regionalplanung, Natur- und Artenschutz, Belange der Vogel- und Fledermausfauna, Landschaftsschutzgebiet), Stadt Barsinghausen (Besonderer Artenschutz, Belange der Vogel- und Fledermausfauna, Landschaftsschutzgebiet, Abstand zu Waldflächen).

Die Antworten auf die wesentlichen, wiederholt angesprochenen Punkte werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben (soweit diese Punkte nicht bereits in Abschnitt 3.2 behandelt wurden):

Abstände zu Infrastrukturtrassen allgemein:

Die SG Nenndorf verfolgt mit dem Windenergie-Konzept insbesondere die Absicht, vorsorgeorientierte Abstände zu Wohnbebauung zu berücksichtigen sowie wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft von WEA freizuhalten. Um dies zu erreichen und gleichzeitig ausreichend Fläche für die substanzielle Nutzung der Windenergie bereitzustellen, wird angestrebt, die Abstände zu Infrastrukturtrassen auf das notwendige Maß zu beschränken. Eine Errichtung von WEA in möglichst geringem Abstand zu Infrastrukturanlagen wie Straßen, Bahnanlagen oder Freileitungen dient einer räumlichen Bündelung von Vorbelastungen in der Landschaft und damit gleichzeitig der Freihaltung von anderen, bisher unbelasteten Landschaftsräumen von Beeinträchtigungen.

Abstände zu Gleisanlagen der Deutschen Bahn:

Zu Bahntrassen wird bei der Potenzialflächenermittlung ein Abstand von 80 m berücksichtigt: Hierbei wurde der jeweiligen Bahntrasse zunächst pauschal eine Breite von 20 m zugewiesen, welche dann zu beiden Seiten mit dem Abstandsmaß von 80 m versehen wurde. Die Gesamtbreite dieses ‚Korridors‘ beträgt somit 180 m (20 m + 2 x 80 m). Das Maß von 80 m entspricht etwa dem einfachen Rotordurchmesser einer mittelgroßen Windenergieanlage (z.B. Enercon E-82).

Zu beachten ist, dass die im Flächennutzungsplan berücksichtigten Abstände von der waagrecht stehenden Rotor spitze in ‚ungünstigster‘ Stellung eingehalten werden müssen. Dies bedeutet, dass der Mastfuß der WEA um genau eine Rotorlänge in die Konzentrationszone hineinrücken muss. Bei einer angenommenen Rotorblattlänge von 40 m könnte bei den o.g. Maßen der Mastfuß z.B. 120 m von der Bahntrasse entfernt zu stehen kommen.

Die Deutsche Bahn empfiehlt die Einhaltung größerer Abstände zu Bahntrassen (1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) bzw. ‚Kipphöhe‘ der WEA). Eine exakte Berücksichtigung dieser Abstandsempfehlung ist im F-Plan nicht möglich, da die Höhe der zukünftig beantragten WEA noch nicht bekannt ist.

Die im F-Plan vorgesehene Höhenbegrenzung (190 m) gibt nur eine Maximalhöhe der WEA vor. Diese Höhe kann daher nicht zur Ableitung einer (fiktiven) Kipphöhe oder eines (fiktiven) Rotordurchmessers verwendet werden. Es steht den Investoren frei, auch kleinere WEA zu errichten. In Abhängigkeit von den konkreten Daten der beantragten WEA kann sich im Genehmigungsverfahren die Notwendigkeit eines Abstandes > 80 m ergeben, was dazu führen würde, dass die Konzentrationszone des Flächennutzungsplanes nicht ganz vollständig ausgenutzt werden kann. Die im konkreten Einzelfall festzulegenden Abstände zu Schienenwegen sind in Abhängigkeit von den Abmessungen der beantragten WEA im Genehmigungsverfahren festzulegen.

Der von der Deutschen Bahn empfohlene Abstand (1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe)) wird auch in dem Entwurf für einen niedersächsischen Windenergie-Erlass (v. 21.07.2014, S. 26) im Zusammenhang mit dem Thema Eisabwurf erwähnt. Hierzu wird jedoch Folgendes ausgeführt: *„Diese Abstände können gleichwohl unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblatttheizung).“* Nicht nur die Gefährdung durch Eisabwurf, sondern auch weitere, von der Deutschen Bahn aufgeführte Gefährdungen (Schattenwurf, Gefahr des Mastbruches und des Rotorblattversagens) können

nicht pauschalierend für den Flächennutzungsplan, sondern nur aufgrund der eingereichten Bauantragsunterlagen geprüft werden.

Abstände zur Autobahn BAB 2:

Die Bauverbotszone von 40 m entlang der Autobahn A2 wird in der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beachtet. Auch die Planungen zur Erweiterung der Rastanlage Bückethaler Knick wurden für die 15. Änderung des F-Planes berücksichtigt.

Die Samtgemeinde ist sich darüber im Klaren, dass im Einzelfall die Notwendigkeit zur Einhaltung größerer Abstände von der A2 bestehen kann. Die genaue Bemessung dieser Abstände ist jedoch abhängig von dem jeweiligen Anlagentyp, der Anlagenhöhe, dem Rotordurchmesser etc. Im Genehmigungsverfahren ist es ggf. möglich, Sicherheitsabstände zu reduzieren, wenn bestimmte technische Vorkehrungen (z.B. Rotorblattheizung gegen Eisabwurf) erfüllt werden. Diese Einzelfallprüfung kann nicht im Flächennutzungsplan vorweggenommen werden.

Schutz eines Rastvogelgebietes östlich der BAB 2 (Stadt Barsinghausen):

Aus folgenden Gründen ist aufgrund der Ausweisung der Konzentrationszone 2 im F-Plan der SG Nenndorf nur mit geringen Auswirkungen auf das Rastvogelgebiet östlich der BAB 2 zu rechnen:

- Die besonders wertvollen Kernflächen dieses Rastgebietes, befinden sich in großer Entfernung zu der Konzentrationszone 2.
- Im Zuge der aktuellen Kartierungen wurden östlich der BAB 2 nur im Bereich der Klärteiche wertgebende Rastvogelbestände (in ca. 2.300 m Entfernung zur Konzentrationszone 2) festgestellt.
- Der Bereich der Konzentrationszone 2 ist in sehr hohem Maße durch den vorhandenen Windpark Waltringhausen/Suthfeld, die einzelne WEA östlich der BAB 2 (Stadt Barsinghausen), die Autobahn, die Elt-Freileitung und die Deponie Kolenfeld landschaftlich vorbelastet. Der Zubau von weiteren WEA an diesem Standort verursacht nur eine geringfügige Mehrbelastung.

Abstände zu Waldflächen:

Zu Waldflächen wird ein Abstand von 100 m als weiches Kriterium von WEA freigehalten. Die Bewertungsgrundlagen zur Windenergienutzung des Landkreises Schaumburg (v. LUCKWALD 2013) sehen ebenfalls diesen Abstand vor. Dieses Abstandsmaß entspricht auch dem regionalplanerischen Gebot, Waldränder in einem Abstand von mindestens 100 m grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Regionalplanerisch wird dieser Abstand begründet mit den ökologischen Funktionen und der landschaftlichen Erlebnisqualität der Waldränder und ihrer Übergangszonen in die Feldmark (RROP 2003 D 3.3.02/05 und E 1.5.02).

Ein Abstand zwischen WEA und dem Waldrand trägt aus Sicht des europäischen Artenschutzes dem Vorsorgegedanken Rechnung.

Zu beachten ist, dass die im Flächennutzungsplan berücksichtigten Abstände von der waagrecht stehenden Rotorspitze in ‚ungünstigster‘ Stellung eingehalten werden müssen. Dies bedeutet, dass der Mastfuß der WEA um genau eine Rotorlänge in die Konzentrationszone hineinrücken muss. Bei einer angenommenen Rotorblattlänge von 40 m könnte bei den o.g. Maßen der Mastfuß z.B. 140 m vom Waldrand entfernt zu stehen kommen.

Die WEA-Konzentrationszonen 1 und 2 sind beide deutlich weiter vom nächstgelegenen Waldrand entfernt (> 200 m).

Militärische Belange:

Es wird begrüßt, dass seitens der Wehrverwaltung (BAIUDBw) keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 15. Änderung des F-Planes bestehen. Die von dem BAIUDBw angesprochene Einzelfallprüfung kann erst durchgeführt werden, wenn geographische Koordinaten, Bauhöhen, Anzahl und Typ der geplanten WEA feststehen. Diese Angaben liegen regelmäßig erst für das Genehmigungsverfahren vor. Insofern kann diese Prüfung nicht für das Verfahren zur 15. Änderung des F-Planes durchgeführt werden.

4. Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Samtgemeinde kommt zu dem Ergebnis, dass die beiden ausgewählten WEA-Konzentrationszonen eine gute Eignung für die Windenergienutzung aufweisen und dass innerhalb des Samtgemeindegebietes keine günstigeren Standorte vorhanden sind.

In Teil A der Begründung zur 15. Änderung des F-Planes ist die planerische Vorgehensweise ausführlich dokumentiert. Die in dieser Begründung aufgeführten harten Tabuzonen stehen für eine Alternativenbetrachtung nicht zur Verfügung, da sie der Windenergienutzung aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen entzogen sind. Bei den aufgeführten weichen Tabuzonen wäre im Einzelfall eine Abwägungsentscheidung möglich, die von den angewandten Kriterien abweicht (z.B. eine Erhöhung oder Absenkung einzelner Abstandswerte). Dies hätte eine veränderte Abgrenzung und Größe der Potenzialflächen zur Folge.

Im Laufe des Verfahrens wurden Varianten mit veränderten Abständen zur Wohnbebauung (Abstandsradien von 800 bis 1.500 m) aufgezeigt und bewertet. Von der SG Nenndorf wurde die Entscheidung für einen Abstand von 900 m getroffen.

Aus dem Vergleich der Potenzialflächen (A bis F) untereinander ergibt sich die Auswahlentscheidung, dass die Flächen B-Südteil, C und F-Südteil als Konzentrationszone für Windenergieanlagen im F-Plan der SG Nenndorf dargestellt werden. Die Begründung dieser Auswahl lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Diese Potenzialflächen liegen nicht im Landschaftsschutzgebiet.
- Jede dieser Flächen bietet ausreichend Raum für die Errichtung von mindestens 3 WEA (Windpark).
- Sie dienen der Stärkung der vorhandenen WEA-Standorte Waltringhausen / Riehe und Beckedorf und vermeiden damit die Eröffnung neuer Standorte.
- Sie weisen den regionalplanerisch empfohlenen Mindestabstand von 5 km untereinander auf.
- Sie bieten eine günstige Windhöffigkeit und ermöglichen unter derzeitigen Rahmenbedingungen einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.

- Städtebauliche und landschaftsplanerische Belange werden nicht unzumutbar beeinträchtigt.
- Artenschutzrechtliche Belange sprechen nicht gegen diese Standorte.

Die nicht berücksichtigten Potenzialflächen (A, D, E sowie nördliche Teilbereiche von B und F) erfüllen diese Anforderungen nicht und weisen daher eine deutlich ungünstigere Eignung als WEA-Konzentrationszone auf.

Bad Nenndorf, den 30.05.2015

gez. Mike Schmidt

.....
Samtgemeindebürgermeister



Anhang zur zusammenfassenden Erklärung

Anhang 1: Liste der im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen

Anhang 2: Liste der im Zuge der Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen



Samtgemeinde Nenndorf

(Landkreis Schaumburg)

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB)

Stellungnahmen der Bürger

Nr.	Bürger	Datum	Bemerkungen / Hinweise
1		14.05.14	• siehe Abwägung
2		05.06.14	• siehe Abwägung
3		08.06.14	• siehe Abwägung
4		13.06.14	• siehe Abwägung
5		14.06.14	• siehe Abwägung
6		14.06.14	• siehe Abwägung
7		14.06.14	• siehe Abwägung
8		14.06.14	• siehe Abwägung
9		14.06.14	• siehe Abwägung
10		15.06.14	• siehe Abwägung
11		15.06.14	• siehe Abwägung
12		16.06.14	• siehe Abwägung
13		15.06.14	• siehe Abwägung
14		15.06.14	• siehe Abwägung
15		15.06.14	• siehe Abwägung
16		15.06.14	• siehe Abwägung
17		16.06.14	• siehe Abwägung
18		16.06.14	• siehe Abwägung
19		16.06.14	• siehe Abwägung
20		16.06.14	• siehe Abwägung
21		16.06.14	• siehe Abwägung
22		16.06.14	• siehe Abwägung
23		16.06.14	• siehe Abwägung
24		16.06.14	• siehe Abwägung
25		11.06.14	• siehe Abwägung
26		16.06.14, 22.08.14 u.17.01.15	• siehe Abwägung
27		16.06.14	• siehe Abwägung
28		14.06.14	• siehe Abwägung
29		14.06.14 16.06.14 17.01.15	• siehe Abwägung
30		22.07.13, 12.05., 19.05., 24.05. u. 15.06.14	• siehe Abwägung
	90 Protestpostkarten	Mai / Juni 2014	

Samtgemeinde Nenndorf

(Landkreis Schaumburg)

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB)**

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Bemerkungen / Hinweise
1	Agentur für Arbeit		
2	Bundesnetzagentur	23.05.14	• siehe Abwägung
3	DB Service Immobilien GmbH	26.05.14 11.08.14 16.01.15	• siehe Abwägung
4	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH		
5	Westfalen Weser Netz AG		
6	E-Plus Mobilfunk GmbH, Hannover		
7	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Düsseldorf		
8	Ericsson Services GmbH	15.05.14 04.08.14	• keine Bedenken
9	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	13.05.14 04.08.14 06.08.14	• keine Bedenken
10	GDF Suez E&P Deutschland GmbH	13.06.14 07.08.14	• keine Bedenken
11	Gemeinde Auhagen		
12	Gemeinde Beckedorf	08.08.14	• keine Bedenken
13	Gemeinde Haste	14.06.14 14.08.14 06.01.15	• keine Bedenken
14	Gemeinde Hohnhorst	13.06.14 08.09.14	• siehe Abwägung
15	Gemeinde Lindhorst	16.06.14	• siehe Abwägung
16	Gemeinde Suthfeld	10.06.14	• siehe Abwägung
17	Landesjägerschaft Nds. e.V.; Jägerschaft Schaumburg	14.06.14 17.01.15	• siehe Abwägung

weiß = keine Stellungnahme abgegeben / keine Bedenken geäußert

grau = siehe nachfolgender Abwägungsvorschlag

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Fortsetzung)			
Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Bemerkungen / Hinweise
18	Kabel Deutschland Vertrieb u. Service GmbH & Co. KG, Reg. Nds./Bremen - Planung Verteilnetz Süd	06.06.14	• keine Bedenken
19	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	21.05.14 14.08.14	• siehe Abwägung
20	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	15.05.14 05.08.14	• siehe Abwägung
21	Landesluftfahrtbehörde NLStBV GB Wolfenbüttel		
22	Landkreis Schaumburg	16.06.14 17.09.14 23.01.15	• siehe Abwägung
23	Landvolk Niedersachsen, Bauernverband Weserbergland e.V., Hauptgeschäftsstelle Hameln		
24	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover	16.06.14 05.09.14	• siehe Abwägung
25	LGLN - Katasteramt Rinteln	22.05.14 11.08.14	• keine Bedenken
26	Modellflugverein Garbsen, Herr Michael Lüpke	02.06.14	• keine Bedenken
27	Naturpark Weserbergland, Geschäftsstelle Landkreis Hameln-Pyrmont	07.08.13	• keine Bedenken (keine erneute Beteiligung erforderlich)
28	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) Geschäftsbereich Hameln		
29	Nds. Landesbetrieb f. Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim		
30	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Hannover	05.06.14	• siehe Abwägung
31	Niedersächsisches Staatsbad Nenndorf	05.08.14	• keine Bedenken
32	Nowega GmbH Erdgas Münster GmbH - Leitungstechnik	05.08.14 16.12.14	• siehe Abwägung
33	PLEdoc GmbH	06.06.14 03.09.14 12.01.15	• siehe Abwägung
34	Region Hannover FB Regionalplanung	17.06.14 18.09.14 19.01.15	• siehe Abwägung
35	Samtgemeinde Lindhorst		
36	Stadt Bad Nenndorf		
37	Samtgemeinde Rodenberg		
38	Samtgemeinde Sachsenhagen		
39	Seniorenbeirat, Herr Friedrich Kräft		

weiß = keine Stellungnahme abgegeben / keine Bedenken geäußert

grau = siehe nachfolgender Abwägungsvorschlag

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB)

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Fortsetzung)			
Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Bemerkungen / Hinweise
40	Stadt Barsinghausen	20.06.14 08.09.14 15.01.15	• siehe Abwägung
41	Stadt Rodenberg		
42	Stadt Wunstorf		
43	Stadtwerke Schaumburg-Lippe	17.12.14	• keine Bedenken
44	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	12.06.14	• keine Bedenken
45	TenneT TSO GmbH	19.06.14 24.02.15	• keine Bedenken • siehe Abwägung
46	Unterhaltungsverband Nr. 53 „West- und Südaue“		
47	Vodafone GmbH	15.08.14	• keine Bedenken
48	Wasser- und Bodenverband Oberer Büntegraben, Herr Verbandsvorsteher W. Tatge		
49	Wasser- und Bodenverband Riepen, Beckedorf, Rehren A.R., Herr Friedrich Laeseke		
50	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	19.05.14	• siehe Abwägung
51	Wintershall Holding GmbH - Erdölwerke Barnstorf	27.05.14 11.08.14	• keine Bedenken
52	Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft u. Verbraucherschutz		
53	Zentrale Polizeidirektion Hannover		
54	Naturschutzbund NABU	03.09.14	• siehe Abwägung
55	Nds. Landesforsten (Saupark)	07.08.14	• keine Bedenken
56	Nds. Landesforsten (Oldendorf)	02.09.14	• siehe Abwägung
57	Klosterforsten	08.08.14	• siehe Abwägung
58	GASCADE Gastransport GmbH	04.08.14	• keine Bedenken
59	Avacon AG	18.12.14	• keine Bedenken

weiß = keine Stellungnahme abgegeben / keine Bedenken geäußert

grau = siehe nachfolgender Abwägungsvorschlag

